

§ 17 LHafenV (Brandenburg) — Besondere Erlaubnis zum Einlaufen

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Einer Erlaubnis des Hafenbetreibers zum Einlaufen in den Hafen
bedarf der Schiffsführer oder der von ihm Beauftragte, dessen Fahrzeug
oder schwimmende Anlage
zu sinken droht, brennt oder bei dem Brandverdacht besteht oder nicht mit
Sicherheit feststeht, daß ein Brand völlig gelöscht ist,
wegen seiner Bau- und Antriebsart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder
die Hafenanlagen gefährden oder behindern könnte,
zum Stilllegen oder Verschrotten bestimmt ist,
nicht unmittelbar oder mittelbar am Umschlagbetrieb beteiligt ist,
den besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen
Gesundheitsvorschriften unterliegt.

Zitiervorschlag: § 17 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/17>